

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C – 2018/11413]

27 NOVEMBER 2016. — Koninklijk besluit betreffende de identificatie van de eindgebruiker van mobiele openbare elektronische-communicatiediensten die worden geleverd op basis van een voorafbetaalde kaart. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 november 2016 betreffende de identificatie van de eindgebruiker van mobiele openbare elektronische-communicatiediensten die worden geleverd op basis van een voorafbetaalde kaart (*Belgisch Staatsblad* van 7 december 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C – 2018/11413]

27 NOVEMBRE 2016. — Arrêté royal relatif à l'identification de l'utilisateur final de services de communications électroniques publics mobiles fournis sur la base d'une carte prépayée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 novembre 2016 relatif à l'identification de l'utilisateur final de services de communications électroniques publics mobiles fournis sur la base d'une carte prépayée (*Moniteur belge* du 7 décembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C – 2018/11413]

27. NOVEMBER 2016 — Königlicher Erlass über die Identifizierung des Endnutzers öffentlich zugänglicher elektronischer Mobilfunkdienste, die über eine Guthabekarte abgerechnet werden — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. November 2016 über die Identifizierung des Endnutzers öffentlich zugänglicher elektronischer Mobilfunkdienste, die über eine Guthabekarte abgerechnet werden.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

27. NOVEMBER 2016 — Königlicher Erlass über die Identifizierung des Endnutzers öffentlich zugänglicher elektronischer Mobilfunkdienste, die über eine Guthabekarte abgerechnet werden

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, des Artikels 127 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 4. Februar 2010, 27. März 2014, 29. Mai 2016 und 1. September 2016;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der öffentlichen Anhörung vom 29. März bis zum 10. April 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 3., 9. beziehungsweise 11. Mai 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 12. Mai 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen vom 10. Mai 2016;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 54/2016 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 21. September 2016;

Aufgrund der Konsultierung des Interministeriellen Ausschusses für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen vom 13. Mai 2016 bis zum 27. Mai 2016;

Aufgrund der Konsultierung des Konzertierungsausschusses vom 6. Juli 2016;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.213/4 des Staatsrates vom 26. Oktober 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Fernmeldewesens und des Ministers der Justiz,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Vorliegender Erlass betrifft die Identifizierung der natürlichen Person, die die Aktivierung einer Guthabekarte beantragt, mit der ein öffentlich zugänglicher elektronischer Mobilfunkdienst genutzt werden kann, und die Identifizierung der natürlichen Person, die die Karte verwendet.

Er findet Anwendung auf Guthabekarten, die mit einer belgischen Telefonnummer oder einer belgischen IMSI verbunden sind, und auf Guthabekarten ausländischer Unternehmen, die in Belgien verkauft werden.

Er findet keine Anwendung auf Guthabekarten, mit denen nur die M2M-Technologie genutzt werden kann.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Königlichen Erlasses bezeichnet der Ausdruck:

1. "Gesetz": das Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation,
2. "betreffendes Unternehmen": einen Betreiber oder ein ausländisches Unternehmen wie in Artikel 126 § 1 Absatz 1 des Gesetzes erwähnt, die einem Endnutzer auf der Grundlage einer Guthabekarte einen öffentlich zugänglichen elektronischen Mobilfunkdienst bereitstellen,
3. "gültige Identifizierungsmethode": eine der in den Artikel 14 bis 19 bestimmten Methoden,
4. "gültiges Identifizierungsdokument": den belgischen Personalausweis oder den Personalausweis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die belgische elektronische Ausländerkarte, das Dokument mit der Nummer, die in Artikel 8 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit oder in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, oder den internationalen Reisepass oder das offizielle Dokument zur zeitweiligen Ersetzung eines der vorerwähnten Dokumente, das verloren gegangen ist oder gestohlen wurde, sofern es sich bei dem Identifizierungsdokument um ein lesbares und gültiges Original handelt,
5. "neue Guthabekarten": Guthabekarten, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses oder danach gekauft werden,
6. "alte Guthabekarten": Guthabekarten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses gekauft wurden.

KAPITEL 2 — Maßnahmen der Endnutzer

Art. 3 - Endnutzer einer Guthabekarte müssen sich jedes Mal identifizieren, wenn das betreffende Unternehmen dies verlangt.

Endnutzer sind verpflichtet, gültige Identifizierungsdokumente, die gegebenenfalls gemäß den Artikeln 14 bis 19 verlangt werden, vorzulegen.

Art. 4 - § 1 - Nicht identifizierte Endnutzer alter Guthabekarten sind Endnutzer, deren Situation keiner der folgenden Fälle entspricht:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum des Endnutzers sind vom betreffenden Unternehmen bereits vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses nach einer gültigen Identifizierungsmethode erhoben und geprüft worden oder
2. der Endnutzer hat seinen Namen, Vornamen und entweder seinen Wohnsitz oder sein Geburtsdatum dem betreffenden Unternehmen vor dem 19. November 2015 mitgeteilt oder
3. die Guthabekarte ist anhand eines elektronischen Zahlungsmittels gemäß Artikel 17 bezahlt oder aufgeladen worden.

§ 2 - Bei neuen Guthabekarten teilen Endnutzer ihre Identität dem betreffenden Unternehmen spätestens bei Aktivierung der Karte nach einer gültigen Identifizierungsmethode mit.

Art. 5 - Natürliche oder juristische Personen, die sich bei dem betreffenden Unternehmen identifizieren, dürfen eine aktive Guthabekarte keinem Dritten überlassen, außer:

1. einem Familienmitglied, das heißt ihren Eltern, Großeltern, Kindern, Enkelkindern, Brüdern oder Schwestern,
2. ihrem Ehepartner oder einer Person, mit der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben wurde,
3. einer Person, deren Vormund sie sind,
4. einer natürlichen Person, die für die juristische Person, die die Guthabekarte gekauft hat, Dienste erbringt, sofern diese juristische Person eine aktualisierte Liste aufbewahrt, mit der die Verbindung zwischen einer Guthabekarte und der natürlichen Person, der diese Karte zugeteilt wurde, festgestellt werden kann,
5. einer Drittperson, die sich zuvor bei dem betreffenden Unternehmen identifiziert hat,
6. wenn die Guthabekarte für Rechnung der Nachrichten- und Sicherheitsdienste, der Polizeidienste oder der gemäß Artikel 9 Absatz 2 durch Ministeriellen Erlass bestimmten öffentlichen Behörden gekauft wurde.

Die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Liste umfasst mindestens Namen, Geburtsort und Geburtsdatum der Person, der die Karte zugeteilt wird. Diese Liste wird dem betreffenden Unternehmen bei der Aktivierung auf einfachen Antrag hin übermittelt.

Art. 6 - Endnutzer setzen das betreffende Unternehmen binnen vierundzwanzig Stunden von Diebstahl oder Verlust der Guthabekarte in Kenntnis.

KAPITEL 3 — Maßnahmen der betreffenden Unternehmen

Abschnitt 1 — Grundsätze

Art. 7 - Betreffende Unternehmen identifizieren die in Artikel 4 erwähnten nicht identifizierten Endnutzer alter Guthabekarten spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses nach einer gültigen Identifizierungsmethode und anhand der gemäß Artikel 127 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom Endnutzer bereitgestellten Daten oder der Daten, über die sie verfügen.

Sie können von jedem Endnutzer einer alten Guthabekarte verlangen, dass er sich identifiziert.

Bei neuen Guthabekarten darf das betreffende Unternehmen die Karte nur dann aktivieren, wenn es den Endnutzer vorher identifiziert hat.

Art. 8 - Unmittelbar nachdem der Endnutzer das betreffende Unternehmen vom Diebstahl oder Verlust seiner Guthabekarte in Kenntnis gesetzt hat, macht es die Karte unbrauchbar.

Art. 9 - Beim Kauf einer Guthabekarte durch eine natürliche oder juristische Person sammelt und überprüft das betreffende Unternehmen nach einer gültigen Identifizierungsmethode Daten zur Identität der natürlichen Person, die die Aktivierung der Karte beantragt.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Nachrichten- und Sicherheitsdienste, Polizeidienste und durch Erlass des Ministers und des Ministers der Justiz bestimmte öffentliche Behörden.

Abschnitt 2 — Sammlung der Identifizierungsdaten

Art. 10 - Betreffende Unternehmen, Identifizierungsdiensteanbieter oder Vertriebswege elektronischer Kommunikationsdienste können den belgischen elektronischen Personalausweis elektronisch lesen oder ihn einschließlich des darauf abgebildeten Fotos und seiner Nummer einscannen, fotografieren oder kopieren.

Abschnitt 3 — Überprüfung der Zuverlässigkeit der Identifizierungsdaten

Art. 11 - § 1 - Wenn Endnutzer zu ihrer Identifizierung einen belgischen Personalausweis vorlegen, überprüft das betreffende Unternehmen systematisch vor Aktivierung der Guthabekarte, dass dieser Personalausweis nicht gestohlen oder zu betrügerischen Zwecken verwendet wurde.

§ 2 - Wurde die Guthabekarte bereits aktiviert und stellt das betreffende Unternehmen im Nachhinein eine Unregelmäßigkeit oder fehlerhafte Identifizierungsdaten fest, trifft es unverzüglich eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

1. Es prüft erneut die Identifizierungsdaten des Endnutzers, gegebenenfalls durch Vergleich dieser Daten mit anderen Daten, über die es verfügt.
2. Es verlangt eine erneute Identifizierung des Endnutzers.
3. Es setzt die zuständigen Behörden davon in Kenntnis.

Es macht die Guthabekarte unbrauchbar, wenn der Endnutzer sich nicht binnen der gesetzten Frist identifiziert hat.

Abschnitt 4 — Vorratsspeicherung von Daten

Art. 12 - Betreffende Unternehmen speichern die zur Identifizierung des Endnutzers verwendete Identifizierungsmethode, solange die Identifizierungsdaten des Endnutzers aufgrund von Artikel 126 des Gesetzes auf Vorrat gespeichert werden können.

Vom betreffenden Unternehmen auf Vorrat zu speichernde Daten hängen von der ausgewählten Identifizierungsmethode ab, umfassen aber höchstens folgende Daten:

1. Namen und Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. Adresse des Wohnsitzes, E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
6. Nationalregisternummer,
7. Nummer des Identitätsdokuments, Ausstellungsland bei ausländischen Dokumenten und Gültigkeitsdatum des Dokuments,
8. Referenz des Zahlungsvorgangs gemäß Artikel 17,
9. Verbindung der Guthabekarte mit dem Produkt, für das der Endnutzer bereits gemäß Artikel 18 identifiziert ist,
10. Foto des Endnutzers, aber nur für andere Dokumente als den belgischen elektronischen Personalausweis.

Wenn das Foto auf dem belgischen elektronischen Personalausweis dem betreffenden Unternehmen oder dem Identifizierungsdiensteanbieter übermittelt wurde, vernichten Letztere dieses Foto spätestens vor Aktivierung der Guthabekarte.

Abschnitt 5 — Identifizierungsmethoden

Art. 13 - Betreffende Unternehmen müssen dem Endnutzer mindestens eine gültige Identifizierungsmethode ihrer Wahl anbieten.

Unterabschnitt 1 — Überprüfung auf der Grundlage von Identifizierungsdokumenten in Anwesenheit der Endnutzer

Art. 14 - § 1 - Wenn Endnutzer sich physisch identifizieren, legen sie beim Vertriebsweg elektronischer Kommunikationsdienste ein gültiges Identifizierungsdokument vor. Bei Vorlage eines elektronischen Personalausweises und auf Verlangen des Vertriebsweges muss der Endnutzer den PIN-Code eingeben.

§ 2 - Bei Vorlage eines belgischen Personalausweises erhebt das betreffende Unternehmen mindestens die Nationalregisternummer.

Bei Vorlage eines anderen Dokuments, auf dem die Nationalregisternummer oder die in Artikel 8 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Nummer vermerkt ist, erhebt das betreffende Unternehmen mindestens diese Nummer und die Nummer dieses Dokuments.

Für Dokumente, auf denen die Nationalregisternummer oder die in Artikel 8 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 erwähnte Nummer nicht vermerkt ist, erhebt das betreffende Unternehmen mindestens Ausstellungsland, Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort.

Unterabschnitt 2 — Online-Identifizierung und elektronische Signatur
mit dem elektronischen Personalausweis beim betreffenden Unternehmen

Art. 15 - § 1 - Endnutzer können sich mit ihrem elektronischen Personalausweis selbst identifizieren, wenn sie sich bei einer Internetanwendung des betreffenden Unternehmens anmelden oder ihm ein anhand der elektronischen Signatur unterzeichnetes Dokument übersenden. Ihre Identifizierung wird nach Authentifizierung validiert.

Diese Identifizierungsmethode unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Nur gültige elektronische Personalausweise werden angenommen.
2. Der PIN-Code muss eingegeben werden.

§ 2 - Das betreffende Unternehmen sammelt mindestens folgende Daten:

1. für belgische elektronische Personalausweise: mindestens Nationalregisternummer,
2. für ausländische elektronische Personalausweise: mindestens Ausstellungsland, Dokumentnummer, Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort.

Unterabschnitt 3 — Identifizierungsdiensteanbieter

Art. 16 - § 1 - Endnutzer können sich selbst identifizieren, wenn sie sich bei einer Internetanwendung anmelden oder ein Dokument mit ihrer elektronischen Signatur übersenden und ihre Identifizierung bei einem Identifizierungsdiensteanbieter validiert wird.

§ 2 - Vorbehaltlich des Absatzes 2 muss hinsichtlich der Internetanwendung eine gleichwertige Anwendung, die Zugriff auf eine digitale Anwendung der öffentlichen Behörden erlaubt, gemäß den vom König festgelegten Regeln vom Föderalen Öffentlichen Dienst Informations- und Kommunikationstechnologie gebilligt worden sein.

Der Minister und der Minister der Justiz können jederzeit durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Verwendung einer Internetanwendung eines Identifizierungsdiensteanbieters für die Identifizierung des Endnutzers einer Guthabekarte verbieten.

§ 3 - Die Identifizierungsdaten werden vom Identifizierungsdiensteanbieter gesammelt und dem betreffenden Unternehmen vor Aktivierung der Guthabekarte übermittelt.

Unterabschnitt 4 — Online-Zahlungsvorgang

Art. 17 - § 1 - Betreffende Unternehmen können den Endnutzer auf der Grundlage eines elektronischen Online-Zahlungsvorgangs identifizieren, der spezifisch für den Kauf oder das Aufladen der Guthabekarte ausgeführt wird.

Diese Methode unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Der Zahlungsvorgang muss von einem in Artikel I.9 Nr. 2 Buchstabe *a)*, *b)*, *c)* und *d)* des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Zahlungsdienstleister bearbeitet werden.
2. Der Zahlungsdienstleister unterliegt dem Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.
3. Binnen achtzehn Monaten nach dem mit der Guthabekarte verbundenen Zahlungsvorgang muss eine neue Identifizierung erfolgen.
4. Der Endnutzer gibt in einem Online-Formular des betreffenden Unternehmens mindestens seinen Namen, seinen Vornamen, seinen Geburtsort und sein Geburtsdatum ein.

§ 2 - Das betreffende Unternehmen speichert die Referenz des Zahlungsvorgangs und die Daten des Online-Formulars auf Vorrat.

Unterabschnitt 5 — Produkterweiterung oder -migration

Art. 18 - § 1 - Endnutzer können sich selbst identifizieren, indem sie die Guthabekarte des betreffenden Unternehmens mit einem Produkt desselben Unternehmens, bei dem sie angemeldet sind, verbinden.

Das betreffende Unternehmen vergewissert sich durch technische und operative Maßnahmen, dass die Person, die für das Produkt eine Erweiterung oder Migration beantragt, tatsächlich die für dieses Produkt identifizierte Person ist.

§ 2 - Das betreffende Unternehmen speichert für die Guthabekarte alle Identifizierungsdaten auf Vorrat, die für das mit dieser Karte verbundene Produkt gesammelt wurden.

Unterabschnitt 6 — Überprüfung über elektronische Kommunikationsmittel

Art. 19 - § 1 - Wenn Endnutzer ihre Identifizierungsdaten dem betreffenden Unternehmen über ein elektronisches Kommunikationsmittel mitteilen, überprüft Letzteres die Identität mit einem Instrument zur Überprüfung dieser Identität.

Diese Methode unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Der Anbieter des Instruments zur Identitätsüberprüfung muss einen Sitz in der Europäischen Union haben.
2. Die von einem betreffenden Unternehmen angebotene Identifizierungsmethode muss vorher auf seinen Antrag hin durch Erlass des Ministers und des Ministers der Justiz nach Konzertierung mit dem Institut, den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten und dem vom König bestimmten Polizeidienst zugelassen werden.

§ 2 - Der Minister und der Minister der Justiz können die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnte Zulassung jederzeit entziehen.

Das betreffende Unternehmen wird vor jedem Beschluss zum Entzug dieser Zulassung angehört.

Als Kriterium für die Gewährung oder den Entzug der Zulassung gilt der Grad der Zuverlässigkeit der Identifizierung unter Berücksichtigung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Kohärenz der Identifizierungsdaten zum Zeitpunkt der Identifizierung und der Sicherheit und Unversehrtheit dieser Daten.

§ 3 - Das betreffende Unternehmen erhebt mindestens Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz des Endnutzers und speichert sie auf Vorrat.

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmungen*

Art. 20 - In Bezug auf neue Guthabekarten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses über die Vertriebswege elektronischer Kommunikationsdienste aktiviert und vertrieben wurden und die das betreffende Unternehmen aus technischen Gründen vor diesem Datum nicht hat deaktivieren können, treten die Artikel 4 § 2 und 7 Absatz 3 nach Ablauf einer Frist von drei Wochen, die am Tag nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses beginnt, in Kraft.

Für dieselben aktiven Karten, die ohne vorherige Identifizierung zwischen dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Königlichen Erlasses und dem in Absatz 1 festgelegten Inkrafttretungsdatum verkauft werden, identifiziert das betreffende Unternehmen den Endnutzer spätestens am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, die am Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* beginnt.

Die betreffenden Unternehmen führen die in Artikel 11 § 1 Absatz 2 [*sic, zu lesen ist: Artikel 11 § 1*] erwähnte systematische Überprüfung spätestens am 30. Juni 2017 ein.

Art. 21 - Der für Fernmeldewesen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. November 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Fernmeldewesens

A. DE CROO

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C – 2018/11511]

21 MAART 2018. — Koninklijk besluit betreffende de monsterneming en analyse op bouwproducten in het kader van de wet van 21 december 2013 tot uitvoering van de Verordening (EU) nr. 305/2011 van het Europees Parlement en de Raad van 9 maart 2011 tot vaststelling van geharmoniseerde voorwaarden voor het verhandelen van bouwproducten en tot intrekking van Richtlijn 89/106/EEG van de Raad, en tot opheffing van diverse bepalingen

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 21 december 2013 tot uitvoering van de Verordening (EU) nr. 305/2011 van het Europees Parlement en de Raad van 9 maart 2011 tot vaststelling van geharmoniseerde voorwaarden voor het verhandelen van bouwproducten en tot intrekking van Richtlijn 89/106/EEG van de Raad, en tot opheffing van diverse bepalingen, artikel 3, § 2, 8°;

Gelet op het advies van de Technische Commissie voor de Bouw, gegeven op 7 juni 2017;

Gelet op het advies van de inspecteur van Financiën, gegeven op 24 augustus 2017;

Gelet op advies 62.839/1 van de Raad van State, gegeven op 16 februari 2018, met toepassing van artikel 84, § 1, eerste lid, 2°, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Op de voordracht van de Minister van Economie,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Dit besluit is van toepassing op de monsterneming en analyse op de bouwproducten die vallen onder het toepassingsgebied van de wet van 21 december 2013 tot uitvoering van de Verordening (EU) nr. 305/2011 van het Europees Parlement en de Raad van 9 maart 2011 tot vaststelling van geharmoniseerde voorwaarden voor het verhandelen van bouwproducten en tot intrekking van Richtlijn 89/106/EEG van de Raad, en tot opheffing van diverse bepalingen.

Art. 2. Voor de toepassing van dit besluit zijn alle definities van de voormelde Verordening (EU) nr. 305/2011 van toepassing en wordt verstaan onder :

1° "monster" : het aantal nodige stuks of nodige hoeveelheid met het oog op het uitvoeren van testen teneinde de prestaties van het bouwproduct met betrekking tot één of meerdere essentiële kenmerken te bepalen;

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C – 2018/11511]

21 MARS 2018. — Arrêté royal relatif au prélèvement d'échantillons et à l'analyse des produits de construction dans le cadre de la loi du 21 décembre 2013 portant exécution du Règlement (UE) N° 305/2011 du Parlement européen et du Conseil du 9 mars 2011 établissant des conditions harmonisées de commercialisation pour les produits de construction et abrogeant la Directive 89/106/CEE du Conseil, et abrogeant diverses dispositions

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 21 décembre 2013 portant exécution du Règlement (UE) N° 305/2011 du Parlement européen et du Conseil du 9 mars 2011 établissant des conditions harmonisées de commercialisation pour les produits de construction et abrogeant la Directive 89/106/CEE du Conseil, et abrogeant diverses dispositions, l'article 3, § 2, 8°;

Vu l'avis de la Commission technique de la Construction, donné le 7 juin 2017;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 24 août 2017;

Vu l'avis 62.839/1 du Conseil d'État, donné le 16 février 2018, en application de l'article 84, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 2°, des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973;

Sur la proposition du Ministre de l'Economie,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le présent arrêté s'applique au prélèvement d'échantillons et à l'analyse des produits de construction couverts par le champ d'application de la loi du 21 décembre 2013 portant exécution du Règlement (UE) N° 305/2011 du Parlement européen et du Conseil du 9 mars 2011 établissant des conditions harmonisées de commercialisation pour les produits de construction et abrogeant la Directive 89/106/CEE du Conseil, et abrogeant diverses dispositions.

Art. 2. Pour l'application de cet arrêté, toutes les définitions du Règlement (UE) N° 305/2011 précité sont d'application et l'on entend par :

1° "échantillon" : nombre de pièces requises ou quantité requise pour mener à bien les essais afin de déterminer des performances du produit de construction en ce qui concerne une ou plusieurs caractéristiques essentielles;